BEBAUUNGSPLAN We 144

Beiblatt Nr. 1 Änderung Nr. 4

1. Ausfertigung

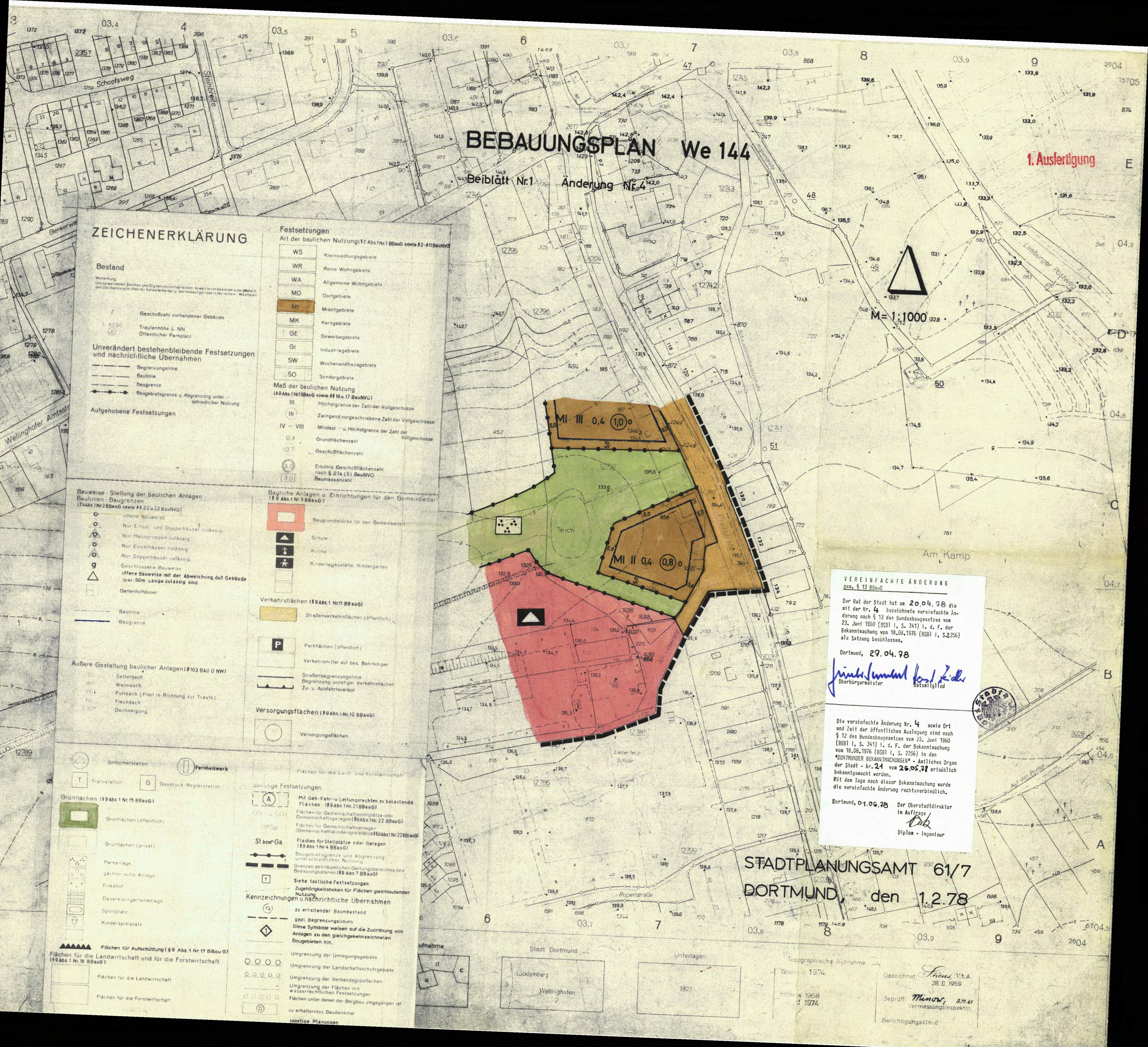

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
T: 83,20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2 - § 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser

- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen

	Umformerstation
	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für Aufschüttung (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(A)	Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
1	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für Flächen gleichlautender Nutzung

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	zu erhaltender Baumbestand
	gepl. Begrenzungslinien
◇1	Diese Symbole weisen auf die Zuordnung von Anlagen zu den gleichgekennzeichneten Baugebieten hin.
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
o o o o	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
o o o o o	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D)	zu erhaltendes Baudenkmal

sonstige Planungen

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
gem. § 13 BBauG

Der Rat der Stadt hat am 20.04.78 die mit der Nr. 4 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 27.04.78

Oberbürgermeister

Karl Zeidler
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 4 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 21 vom 26.05.78 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, 01.06.78

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Diplom - Ingenieur

STADTPLANUNGSAMT 61/7
DORTMUND, den 1.2.78

Stadt Dortmund
Lücklemberg
Wellinghofen
3 1 2

Unterlagen
1827

Topographische Aufnahme
Grundriß 1974
Höhen 1968
d 1974

Gezeichnet: Striens, V.t.A.
28. II. 1959

Geprüft: Minow, 9.11.61
Vermessungsinspektor

Berichtigungsstand